DURCHFÜHRUNGSPLAN NR. 33

für das Gebiet zwischen MARKGRAFENSTR., HAIN-ALLEE, BONIFATIUSSTR., RHEINLANDDAMM, ein südlich angrenzendes Teilgebiet, BRÜNNINGHAUSER STR., CHEMNITZER STRASSE.

GEMARKUNG DORTMUND

M. 1:500

FLUCHTLINIEN UND BAUZONEN

Paul Gerhard-Kirche

siehe Teiländerung Bebl. Pl. 127

siehe Teiländerung Bebl. Pl. 159

Flur 149

Markgrafenstraße

Meißener Straße

Am Knappenberg

Die Festsetzungen in diesem Bereich sind mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes 214 außer Kraft getreten.

Dortmund, den 25.5.1970

Öffentliche Grünfläche

Eintrachtstraße

Flur 148

Eintrachthaus

Fläche für öffentliche Nutzung (Feuerwache)

Fläche für öffentliche Nutzung (Schulgrundstück)

C-Gebiet

Wallrabestraße

Burggrafenstraße

Fläche für öffentliche Nutzung (Schulgrundstück)

siehe Teiländerung Bebl. Pl. Jn 0 102

Hain-Allee

Flur 145

Flur 147

Bonifatiuskirche

Bonifatiusstraße

Flur 144

Wilhelm-Crüwell-Str.

Ruhrallee

Sportplatz

Rheinlanddamm

Verbandsstraße NS 2a

Flur 107

Flur 153

Grünfläche

Hubschrauber-Landeplatz

Brünninghauser Straße

Öffentliche Grünfläche
Verbandsgrünfläche Nr 21
(Bundesgartenschau)

siehe Teiländerung Bebl. Pl. Jn 0 201

Flur 108

Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk
Plankammer
Karte Dortmund Jahr 1957
Planstelle 22 St. 3 Nr. 24

Angefertigt: Dortmund, den 2. Juli 1956
Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen, der örtlichkeit, sowie der bereits festgestellten, städtebaulichen Planung wird bescheinigt:
Städt. Oberbaurat — Städt. Vermessungsrat

Entworfen und aufgestellt:
Dortmund, den 3. Juli 1956
Bauordnungsamt — Planungsamt
Stadtrat — Städt. Oberbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 9 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV.NW.S.76) durch Beschluß der Ratsversammlung vom 21. November 1956 aufgestellt worden.
Dortmund, den 21. Nov. 1956
Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Plan hat gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV.NW.S.76) in der Zeit vom 12. November 1956 bis 12. Dez. 1956 öffentlich ausgelegen.
Dortmund, den 14. Dezember 1956.
Der Oberstadtdirektor
i.V.
Stadtrat

Die vorstehende Änderung Nr. 1 sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in den "WESTFÄLISCHEN ROLAND" - amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 6 vom 8.2.1963 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde die vorstehende Änderung rechtsverbindlich.
Dortmund, den 11.2.1963
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Stadtrat

Der Rat der Stadt Dortmund hat am 4.2.1963 die mit der Ziffer 1 bezeichnete Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) beschlossen.
Dortmund, den 5.2.1963
Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die vorstehende Änderung Nr. 2 sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in den "WESTFÄLISCHEN ROLAND" - amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 210 vom 22.9.1964 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde die vorstehende Änderung rechtswirksam.
Dortmund, den 29.9.1964
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Stadtrat

Der Rat der Stadt hat am 11.9.1964 die mit der Ziffer 2 bezeichnete vereinfachte Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) beschlossen.
Dortmund, den 12.9.1964
Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Haupt- und Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 5. März 1957 auf Grund des § 43 G.O. von N.W. über die erhobenen Einwendungen entschieden und dabei die in grün eingetragenen Änderungen der Flucht- und Baulinien beschlossen.
Dortmund, den 6. März 1957
stellv. Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk hat durch Beschluß vom 6.12.56 gemäß § 16 (2) G. vom 29. Juli 1950 der Feststellung der in diesem Bebauungsplan - Durchführungsplan Nr. 33 - enthaltenen Fluchtlinien der Verbandsplan Nr. 21 u. Änd. Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 3 Abs. 3 der Verbandsordnung vom 11. Mai 1920 zugestimmt.
Essen, den 19.12.1957
Der Verbandsdirektor
des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk
i.A.

Der Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk hat diesem Bebauungsplan gemäß § 27 Abs. 1 der Verbandsordnung vom 11. Mai 1920 am 22. Januar 1958 zugestimmt.
Essen, den 22. Januar 1958
Der Verbandsdirektor
des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk
i.A.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV.NW.S.76) ist durch Verfügung vom 21. März 1957 bestätigt worden, daß dieser Plan mit den Zielen der Landplanung übereinstimmt.
Essen, den 27.3.1957
Der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westf.
— Außenstelle Essen —
i.A.

Dieser Plan ist gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV.NW.S.76) durch Beschluß der Ratsversammlung vom 20. März 1957 förmlich festgestellt worden.
Dortmund, den 25. März 1957
Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Zeichenerklärung

1) Uebaubestand.
Wohn- u. Gewerbebau: gewerblich (vorh.), öffentl. (vorh.)
vorhanden
behelfsmäßig errichtet
behelfsmäßiger Ausbau
unbewohnte Ruine
früherer Gebäudegrundriß
f Geschoßzahl vorhandener Gebäude
I Geschoßzahl neuer Gebäude
I/II abgeänderte Geschoßzahl vorhandener Gebäude

2) Grenzen, Flucht- und Baulinien
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Eigentumsgrenze
Grenze des Durchführungsplangebietes
Grenze des Umlegungsgebietes
unverändert bestehenbleibende Fluchtlinie
unverändert bestehenbleibende Baulinie
unverändert bestehenbleibende Flucht- u. Baulinie
neue Fluchtlinie
neue Baulinie (vordere u. hintere Baulinie)
neue Flucht- u. Baulinie
Aufteilung des Straßenprofiles

3) Verkehrs-, Grün- und Bauflächen.
vorhanden / neu
öffentliche Verkehrsfläche (Straßen)
Öffentliche Verkehrsfläche (Parkplatz)
öffentliche Grünfläche
private Grünfläche (Vorgärten)
Durchfahrt
Arkaden
Verkehrsband Schiene

Der Rat der Stadt hat am 21.5.70 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) beschlossen, die teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes - Durchführungsplan 33 - als Änderung Nr. 3 mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
Dortmund, den 25.5.70
Oberbürgermeister — Vermessungsrat

Der Rat der Stadt hat am 21.5.70 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) beschlossen, die teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes - Durchführungsplan 33 als Änderung Nr. 3 mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
Dortmund, den 25.5.70
Oberbürgermeister — Vermessungsrat

Die teilweise Aufhebung - Änderung Nr. 3 - des Bebauungsplanes - Durchführungsplan 33 mit Begründung nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) für die Dauer eines Monats von 8.6.70 bis 8.7.70 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Dortmund, den 9.7.70
Der Oberstadtdirektor
In Auftrag
Städt. Stadtbaurat

Der Rat der Stadt hat am 21.8.70 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) die teilweise Aufhebung der Festsetzungen des Bebauungsplanes - Durchführungsplan 33 - Änderung Nr. 3 - als Satzung beschlossen.
Dortmund, den 21.8.70
Oberbürgermeister — Stadtrat

Die teilweise Aufhebung der Festsetzungen des Bebauungsplanes - Durchführungsplan 33 - Änderung Nr. 3 - ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) mit Verfügung vom 3.12.70 genehmigt worden. Az.: 32.21.10-4 Änderung 33 - 3
Essen, den 3.12.70
Landesbaubehörde Ruhr
Im Auftrag
Regierungsbaudirektor und Vermessungsrat

Die Genehmigung der teilweisen Aufhebung der Festsetzungen des Bebauungsplanes - Durchführungsplan 33 - Änderung Nr. 3 - sowie Ort und Zeit ihrer öffentlichen Auslegung sind nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in der "WESTFÄLISCHEN ROLAND" - amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 92 vom 21.12.70 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde die teilweise Aufhebung der Festsetzungen - Änderung Nr. 3 - dieses Bebauungsplanes rechtsverbindlich.
Dortmund, den 21.12.70
Der Oberstadtdirektor
In Auftrag